Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e.V.
Simsonstraße 31 – 45147 ESSEN (Holsterhausen)

Bürostelle im Verbandshaus
Simsonstraße 31
45147 ESSEN (Holsterhausen)

Telefax: 0201–74958981
E-Mail: info@glnrw.de
Homepage: www.glnrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3183

A01, A04

Erweiterte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen ist im Dezember 2014 beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales eingegangen.

Leider stellen wir fest, dass im **Gesetzentwurf der Landesregierung** „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen" die **Deutsche Gebärdensprache** überhaupt nicht steht und somit **die Gehörlosen samt ihrer Gebärdensprache diskriminiert**. Es ist daher notwendig, dass wir unsere Stellungnahme vom Dezember 2014 erweitern müssen.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird die Lösung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgeschrieben, dass die allgemeinen und grundsätzlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Inklusionsgrundsätzegesetz verankert werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention wertet die Gebärdensprache auf, insbesondere unter Artikel 21 (e) die Verwendung von **Gebärdensprachen anerkennen** (hervorgehoben durch den Landesverband der Gehörlosen NRW e.V.) und fördern, (b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen…durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern, Artikel 30 (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

Es ist widersprüchlich, weil der Gesetzentwurf der Landesregierung die grundsätzlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Aspekt „Gebärdensprachen" nicht berücksichtigt und wertet die Gebärdensprache ab, indem es

- unter der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetz der Paragraf 8 „Verwendung der Gebärdensprache" ersatzlos gestrichen wurde,

stattdessen taucht im Paragraf 8 Barrierefreie Kommunikation kein einziger Begriff „Gebärdensprache bzw. Deutsche Gebärdensprache" auf.
- unter Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen „Verwendung von Gebärdensprache" ersatzlos gestrichen, insbesondere unter Paragraf 2 (c) (in Absatz 4) und Paragraf 3 (a) (in Absatz 1) werden die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetscher oder anderer Kommunikationshilfen durch die Wörter „Einsatz einer Kommunikationshilfe" ersetzt.

Kein einziges Soziales Gesetz des Landes Nordrhein Westfalen erkennt die Deutsche Gebärdensprache an, dagegen ist der wichtigste Satz die offizielle Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache auf der Bundesebene im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Paragraph 6 Absatz 1 erwähnt: „Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt."

Allgemeingültig wird festgestellt, dass die deutsche Gebärdensprache eine eigenständige Sprache mit eigener Grammatik ist. Aufgrund dessen wird es klar, dass die deutsche Gebärdensprache nicht als Kommunikationshilfe zu bezeichnen ist. Deshalb soll man die Gebärdensprachdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscherin nicht als Kommunikationshilfe benutzen.
Die Deutsche Gebärdensprache ist lediglich eine Arbeitssprache der Gebärdensprachdolmetscher, die zwischen den Seiten der Menschen vermitteln. Für uns Gehörlose sind Gebärdensprachdolmetscher überhaupt keine Kommunikationshilfen. Wir verstehen nicht, warum Gebärdensprachdolmetscher unter die Definition „Kommunikationshilfe" fallen.

Man sagt auch nicht, dass man für eine Übersetzung zwischen Deutsch und Englisch eine Kommunikationshilfe benötigt, sondern eher Fremdsprachdolmetscher/in bzw. Englisch-Deutsch-Dolmetscher/in.

Diejenige die Kommunikationshilfe benötigt, ist meist nicht in Deutsche Gebärdensprache kompetent und hat oft Schwierigkeit mit mündlichem Deutsch bzw. deutscher Lautsprache zu verstehen und zu kommunizieren.

Das ist der Unterschied zwischen Kommunikationshilfe und Gebärdensprachdolmetscher/in.

Sollte die Deutsche Gebärdensprache einfach zur Kommunikationshilfe degradiert werden, besteht es die Gefahr:
- Fremdenbestimmung durch die Behörden größer wird
- die Behörden unter Kommunikationshilfen so verstehen, dass andere Hilfen besser und günstiger als die Kommunikation in der Deutschen Gebärdensprache sind.

Bis jetzt können die meisten Gehörlosen notfalls im Behindertengleichstellungsgesetzes NRW auf Paragraf 8 „Verwendung der Gebärdensprache" hinweisen, dass sie Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und auf Einsatz des Gebärdensprachdolmetschers haben. Es ist immer noch keine Selbstverständlichkeit mit dem Einsatz des Gebärdensprachdolmetschers, immer noch müssen die Gehörlosen um den Einsatz des Gebärdensprachdolmetschers kämpfen.

Wir fordern ausdrücklich die Anerkennung der Gebärdensprache im Inklustionsstärkungsgesetz durch die NRW-Landesregierung.
Wir fordern eine komplette Überarbeitung des Gesetzentwurfes mit der Berücksichtigung der Deutschen Gebärdensprache:

- Gebärdensprache soll eigene Paragraf z.B. Paragraf 9 erhalten, am besten nach Paragraf 8 Barrierefreie Kommunikation, damit die Gebärdensprache vor Fremdbestimmung geschützt wird.
- Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- Die Deutsche Gebärdensprache ist als Amtsprache anerkannt. (Das bedeutet nicht, dass alle Behördenmitarbeiter, Richter, Polizist etc. gebärden müssen, sondern es geht um die Sicherstellung, dass die Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern funktioniert.
- Die Deutsche Gebärdensprache soll gefördert werden.
- Verwendung von Gebärdensprache
- Menschen mit Hörbehinderten haben den Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

Die Landesregierung schätzt für eine Rechtsverordnung zum Artikel 8 in Verbindung mit dem Artikel 4 und 5 einen durchschnittlichen Umfang von 3 Stunden pro Kind und Jahr für die Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern in Schulen und Kindergärten. Wenn es wirklich zu diesem Maximum kommen sollte, müssen wir das vollkommen ablehnen. In mehreren Gesprächen mit gehörlosen Eltern haben wir festgestellt, dass der Bedarf tatsächlich im Durchschnitt von 10 bis 15 Stunden liegt. Zum Beispiel finden im Jahr regelmäßig 2 Elternabende statt, die jeweils ca. 2 bis 3 Stunden dauern. Ein Gebärdensprachdolmetscher ist dann niemals bereit, länger als eine Stunde zu dolmetschen. Deshalb gibt es ab einer Stunde eine Doppelbesetzung mit Gebärdensprachdolmetschern, die sich einander abwechseln und schnell bei Fehlern eines Kollegen eingreifen. Diese Praxis hat sich sehr gut bewährt. Dann würde zum Beispiel ein dreistündiger Elternabend durch den Einsatz von 2 Gebärdensprachdolmetschern allein 6 reine Dolmetscherstunden beanspruchen. Bei 2 Elternabenden mit jeweils 3 Stunden summiert es sich schon zu 12 Dolmetscherstunden. Es gibt manche gehörlose Eltern, die mehrere Gespräche mit Lehrern brauchen, um Probleme einigermaßen zu lösen. Deshalb fordern wir einen Umfang von 10 bis 15 Stunden in der Rechtsverordnung.

Zusammenfassend stellt der Gesetzentwurf der Landesregierung eine Diskriminierung für die meisten Gehörlosen dar, wenn die Gebärdensprache im Gesetz nicht als Amtssprache und als eigenständige Sprache anerkannt wird.

Schon jetzt sehen wir der Verabschiedung des Inklusionsstärkungsgesetzes mit großer Sorge zu, wenn es keine deutliche und positive Änderungen zugunsten gehörloser Mitbürger in NRW gibt. Bei weiteren Gesprächen stehen wir gern Frage und Antwort zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Magiera
Vorsitzender

Ralf Kirchhoff
1. Stellv. Vorsitzender